



Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach

Verwaltungsgericht Mainz  
Ernst-Ludwig-Straße 9  
55116 Mainz

Eilt sehr!

Bitte sofort vorlegen!

Nur per beA

DATUM	AKTENZEICHEN	DURCHWAHL	E-MAIL
16.03.2021	0247/2021-JH	(06131) 5547666	hamed@ckb-anwaelte.de

**Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung  
eines Widerspruchs gemäß § 80 Abs. 5 VwGO**

Jessica Hamed, [REDACTED]

- Antragstellerin -

Verfahrensbevollmächtigte: Bernard Korn & Partner, Stromberger Straße  
2, 55545 Bad Kreuznach

gegen

Stadt Mainz, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz

- Antragsgegnerin -

wegen: Anordnung der aufschiebenden Wirkung

wird unter Hinweis auf die beigelegte Vollmachtsurkunde angezeigt,  
dass die Antragstellerin von der Verfahrensbevollmächtigten bzw. der  
Unterzeichnerin vertreten wird bzw. sich selbst vertritt.

Michael Bernard  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Strafrecht

Timo Korn  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Fachanwalt für Strafrecht

Prof. Dr. Hanno M. Kämpf  
Strafverteidiger

Anna Deus-Cörper  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Verkehrsrecht  
ADAC Vertragsanwältin

Sven Hartmann  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Bank- und Kapitalmarktrecht  
Bankkaufmann

Denis Skaric-Karstens, Mag. rer. publ  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Sozialrecht

Daniela Hery, LL.M. (MedR)  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Medizinrecht  
Fachanwältin für Strafrecht

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Strafrecht

Nadia Thibaut  
Rechtsanwältin  
Fachanwältin für Arbeitsrecht

Timo Bernelt  
Rechtsanwalt

Irina Heinrich  
Rechtsanwältin

---

Partnerschaftsgesellschaft  
Amtsgericht Koblenz PR 155  
USt-Ident-Nr. DE 219 123 576

[www.ckb-anwaelte.de](http://www.ckb-anwaelte.de)  
[info@ckb-anwaelte.de](mailto:info@ckb-anwaelte.de)

---

Kanzleisitz Bad Kreuznach  
Stromberger Straße 2  
55545 Bad Kreuznach  
Telefon +49 671 920 275 0  
Telefax +49 671 920 275 9

Kanzleisitz Mainz  
Hindenburgplatz 3  
55118 Mainz  
Telefon + 49 6131 55 47 666  
Telefax + 49 6131 55 47 667

Kanzleisitz Wiesbaden  
Klingholzstraße 7  
65189 Wiesbaden  
Telefon +49 611 341 487 5  
Telefax +49 611 341 532 1

Commerzbank Bad Kreuznach  
IBAN DE60 5504 0022 0112 9212 01  
BIC COBADE33XXX

Namens und im Auftrag der Antragstellerin wird beantragt,

1. die aufschiebende Wirkung des. Widerspruchs der Antragstellerin vom 16.03.2021 gegen Ziffer 10 der Allgemeinverfügung der Antragsgegnerin „zur Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 15.03.2021“ anzuordnen, soweit dort eine Maskenpflicht bei sportlicher Betätigung (Joggen) angeordnet wird und
2. der Antragsgegnerin die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

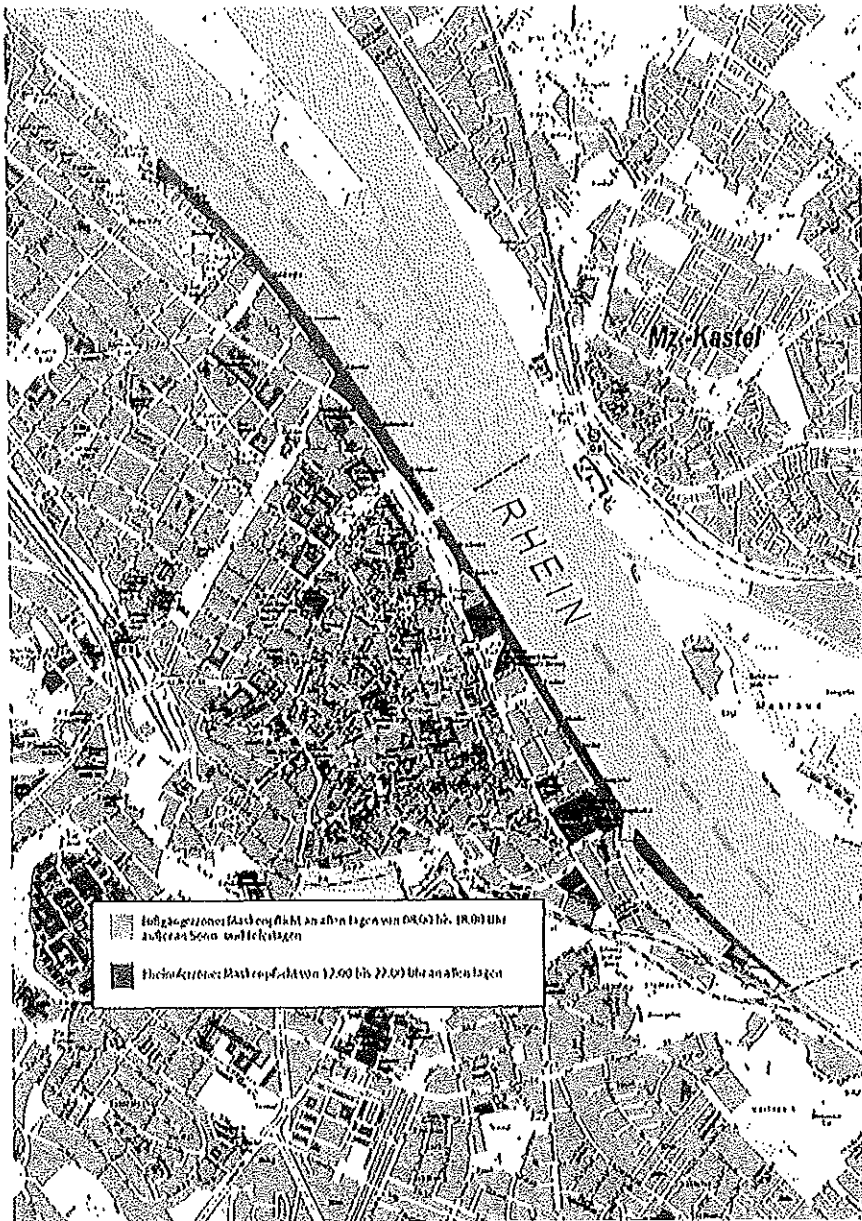
Der Antrag zu 1) wird wie folgt begründet:

#### I.

Mit Allgemeinverfügung vom 15.03.2021 hat die Antragsgegnerin in der hier beanstandeten Ziffer 10 beschlossen:

„10. Ein Ort im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 3 der 17. CoBeLVO ist weiterhin das gesamte Rheinufer von der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke (Städterbrücke) am Victor-Hugo-Ufer bis hin zur Gerhard-Walter Bornmann-Brücke am Zollhafen am Ende der Taunusstraße. Die Maskenpflicht gilt in diesem Bereich in der Zeit von 12 bis 22 Uhr an allen Tagen. Die Ausnahmen nach § 1 Abs. 4 der 17. CoBeLVO finden Anwendung. Der exakte räumliche Geltungsbereich dieser Zone ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan (grüne Markierung).“

Der verfahrensgegenständlichen Allgemeinverfügung ist folgender Lageplan angehängt:



Vgl.

[https://www.mainz.de/medien/internet/downloads/amtsblatt-2021/Amtsblatt-13\\_2021\\_15.03.2021\\_Sonderausgabe-Corona.pdf](https://www.mainz.de/medien/internet/downloads/amtsblatt-2021/Amtsblatt-13_2021_15.03.2021_Sonderausgabe-Corona.pdf)

Die Antragstellerin ist von der beanstandeten Regelung betroffen.

Sie ist passionierte Läuferin

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] die sog. 3-

Brücken-Tour.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED] sodass es sich bei  
ihren Läufen um schnelle und intensive Trainingseinheiten in Form eines  
Tempodauerlaufs im anaeroben Bereich handelt.

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Für sie liegt es auf der Hand, dass der Trainingseffekt und vor allem auch  
ihr körperliches Wohlbefinden durch das Joggen mit Maske erheblich  
beeinträchtigt wird, wenn sie daran gehindert ist, richtig Luft zu holen,  
bzw. gezwungen ist, feuchte Luft einzuatmen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Zum Zwecke der Glaubhaftmachung wird auf die beigeftigte eidesstattliche Versicherung der Antragstellerin verwiesen (Anlage 1).

Mit Schriftsatz vom 16.03.2021 legte die Antragstellerin (vollumfänglich) Widerspruch gegen die Ziffer 10 der verfahrensgegenständlichen Allgemeinverfügung ein und beantragte, dem Widerspruch unverzüglich abzuhelpfen (Anlage 2). Eine Reaktion erfolgte bislang nicht.

II.

Der Antrag zu 1) ist zulässig und begründet.

1. Zulässigkeit

Der Antrag ist gemäß § 80 Abs. 5 Satz 1 Alt. 1 VwGO statthaft. In der Hauptsache liegt eine Anfechtungssituation vor, für welche gemäß § 123

Abs. 5 VwGO die Verfahren nach §§ 80, 80a VwGO gegenüber einem Antrag nach § 123 Abs. 1 VwGO vorrangig ist.

Der Widerspruch der Antragstellerin gegen die Allgemeinverfügung ist gemäß § 16 Abs. 8 IfSG i. V. m. § 28 Abs. 3 IfSG kraft Gesetzes sofort vollziehbar, sodass der eingelegte Widerspruch keine aufschiebende Wirkung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 VwGO entfaltet.

Die Antragstellerin ist hier auch offenkundig antragsbefugt, da in ihre Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG) und in die Allgemeine Handlungsfreiheit (Art. 2 Abs. 1 GG) eingegriffen wird.

## 2. Begründetheit

Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hat zu erfolgen, wenn eine Interessenabwägung ergibt, dass das Aussetzungsinteresse der Antragstellerin das Vollziehungsinteresse der Antragsgegnerin überwiegt. Im Rahmen dieser Abwägung finden vor allem die Erfolgsaussichten in der Hauptsache bei einer summarischen Prüfung Berücksichtigung. Ist der angegriffene Verwaltungsakt offensichtlich rechtswidrig, überwiegt in der Regel das Aussetzungsinteresse, ist er hingegen offensichtlich rechtmäßig, überwiegt in der Regel das Vollziehungsinteresse. Lässt sich bei der Prüfung im Verfahren nach § 80 Abs. 5 VwGO weder die Rechtmäßigkeit noch die Rechtswidrigkeit der angefochtenen Ordnungsverfügung feststellen, bedarf es zur Entscheidung einer weiteren Interessenabwägung. Diese Abwägung zwischen Aussetzungs- und Vollziehungsinteresse erfordert eine Gegenüberstellung der Folgen, die eintreten, wenn die Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes versagt würde, das Verfahren in der Hauptsache hingegen Erfolg hätte. Diese Auswirkungen sind zu vergleichen mit den Nachteilen, die entstünden, wenn die aufschiebende Wirkung angeordnet würde, dem Rechtsbehelf in der Hauptsache aber der Erfolg zu versagen wäre (vgl. OVG Schleswig, Beschluss vom 17. April 2020 – 3 MB 15/20 – m. w. N.; VG Schleswig,

Beschluss vom 23. April 2020 – 1 B 57/20 –, juris, Rn. 15; VG Mainz, Beschluss vom 23. September 2020 – 1 L 586/20.MZ).

Bei dieser Interessenabwägung ist jeweils die Richtigkeit des Vorbringens desjenigen als wahr zu unterstellen, dessen Position gerade betrachtet wird, soweit das jeweilige Vorbringen ausreichend substantiiert und die Unrichtigkeit nicht ohne weiteres erkennbar ist (OVG Schleswig, Beschluss vom 13. September 1991 – 4 M 125/91 –, Rn. 14, juris; Schleswig-Holsteinisches Verwaltungsgericht, Beschluss vom 11. September 2017 – 1 B 128/17 –, Rn. 28 - 29, juris).

Bei der im einstweiligen Rechtsschutzverfahren gebotenen, aber auch ausreichenden summarischen Prüfung der Sach- und Rechtslage erweist sich nach hiesiger Ansicht die nahezu uneingeschränkt geltende Maskenpflicht am Rheinufer der Antragsgegnerin mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als ermessensfehlerhaft.

Die nach den obigen Grundsätzen vorzunehmende Interessenabwägung ergibt nach hiesiger Ansicht, dass das private Aufschubinteresse der Antragstellerin, von der grundrechtsbeschränkenden Maßnahme der Maskenpflicht beim Joggen verschont zu bleiben, das öffentliche Interesse an der Abwehr von Gefahren für die Gesundheit der Allgemeinheit überwiegt, da nach hier vertretener Ansicht die streitbefangene Regelung in dem hier beanstandeten Umfang (Maskenpflicht während sportlicher Aktivität) offensichtlich rechtswidrig ist.

a) Erhebliche Zweifel bestehen bereits an der Rechtsgrundlage.

aa. § 1 Abs. 3 i. V. m. § 23 Abs. 2 der 17. CoBeLVO stellt keine ausreichende Rechtsgrundlage dar, denn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 3 Satz 2 der 17. CoBeLVO – ein Ort mit Publikumsverkehr, an dem sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend begegnen – sind nicht erfüllt. Aufgrund ihrer Breite und weitestgehenden „Doppel-



Spurigkeit“ kann die Rheinpromenade schon nicht als „enger Raum“  
beschrieben werden;



Vgl. Google Street View für „Köln-Düsseldorf Rheinschiffahrt  
AG“, Juni 2018

Es ist ferner davon auszugehen, dass aufgrund der Nähe des  
Verwaltungsgerichts zur Rheinpromenade die örtlichen Verhältnisse  
gerichtsbekannt sind.

Im Übrigen gibt es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich am Rheinufer  
dauerhafte Menschenansammlungen unter Außerachtlassung des  
Mindestabstands bilden würden – hierzu auch später noch in der  
Erforderlichkeit. Denn es handelt sich gerade um einen langgezogenen  
Uferweg und keine eng umgrenzte Örtlichkeit wie beispielsweise einen  
Wochenmarkt oder einen Sportplatz. Außerdem sind Versammlungen,  
Veranstaltungen und Zusammenkünfte von Personen im öffentlichen  
Raum bereits nach §§ 1, 2 der 17. CoBeLVO unabhängig von der

konkreten Örtlichkeit verboten bzw. auf maximal zwei Haushalte beschränkt.

bb. Ein Rückgriff auf §§ 28, 28a IfSG scheidet nach hiesiger Ansicht bereits aus, da sich die streitgegenständliche Regelung schon dem Wortlaut nach auf den Ortsbegriff des § 1 Abs. 3 Satz 3 der 17. CoBeLVO beschränkt. Jedenfalls würden aber auch diese Bestimmungen keine ausreichende Rechtsgrundlage darstellen.

Es dürfte gerichtsbekannt sein, dass nach hiesiger Ansicht alle unterschiedslos gegen Nichtstörer wirkende grundrechtsverkürzende Maßnahmen, die per Verordnung oder per Allgemeinverfügung unter Bezugnahme auf §§ 28, 28a IfSG verhängt werden, aufgrund der Verletzung des Wesentlichkeitsgrundsatzes bzw. des Parlamentsvorbehalts verfassungswidrig sind.

Mit dieser Ansicht steht die Antragstellerin auch keineswegs alleine da, so teilt auch der ehemalige Bundesverfassungsgerichtspräsident *Hans-Jürgen Papier* jüngst diese Bedenken. Am 10.03.2021 äußerte er sich gegenüber der Welt wie folgt:

„Ich habe auch Bedenken, ob die gesetzliche Ermächtigung – die meiner Meinung nach schon dem Wesentlichkeitsgrundsatz nicht genügt – nach Inhalt, Zweck und Ausmaß hinreichend limitiert und bestimmt ist. Mit dem sehr eilig eingeführten Paragraphen 28a des Infektionsschutzgesetzes ist meines Erachtens nur eine Scheinrationalität herbeigeführt worden. Man hat alle denkbaren Beschränkungen und Schutzmaßnahmen in 17 einzelnen Nummern aufgelistet. Aber die eigentliche Entscheidung darüber, welche Schutzmaßnahmen in welchem Ausmaß, mit welcher Dauer und vor allem in welcher Kombination dann wirklich angeordnet werden, ist nach wie vor der ermächtigten Exekutive überlassen.

[...]

Daran sieht man ganz deutlich, dass der Paragraph 28a des Infektionsschutzgesetzes in Wirklichkeit überhaupt keine limitierenden Maßstäbe bietet, die über das hinausgehen, was schon in der Generalklausel des Paragraphen 28 desselben Gesetzes steht: dass nämlich die zuständigen Behörden alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, soweit und solange sie zur Verhinderung der Verbreitung übertragbare Krankheiten erforderlich sind.

Es handelt sich also in meinen Augen nur um eine sehr wortreiche Aufblähung der alten Generalklausel – ohne Gewinn an Rationalität oder Bindung der Exekutive.“

<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus227789681/Hans-Juergen-Papier-Die-Menschen-dieses-Landes-sind-keine-Untertanen.html?>

b) Die beanstandete Allgemeinverfügung ist ferner auch formell rechtswidrig.

aa.

Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung entspricht nach hiesiger Ansicht nicht den Anforderungen des § 41 Abs. 3, Abs. 4 VwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG-RLP. Die vorliegende Allgemeinverfügung regelt eine Vielzahl an unterschiedlichen Sachverhalten wie Betriebsschließungen, Maskenpflicht, Alkoholverbot etc., sodass bereits fraglich ist, ob sie nicht stattdessen als Rechtsverordnung hätte erlassen werden müssen. Gerade aufgrund der Vielzahl und Intensität der neu erlassenen Eingriffe und da sie nach Nr. 15 schon an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben gelten soll, ist es unerlässlich, dass die Verfügungsadressat:innen von den neuen Regelungen Kenntnis nehmen konnten.

Dass Verwaltungsakte bekannt gegeben werden müssen und erst mit ihrer Bekanntgabe wirksam werden (vgl. § 43 Abs. 1), folgt zunächst schon aus dem **Rechtsstaatsprinzip**, genauer aus dem Begriff des Rechts als solchem. Denn die durch Recht konstituierte Ordnung des menschlichen Zusammenlebens unterscheidet sich von einer auf bloßem Zwang beruhenden Ordnung dadurch, dass das Verhalten der Menschen nicht durch gewaltsame Einwirkung auf ihre Verhaltensmöglichkeiten gesteuert wird, sondern durch Pflichten und Rechte, also durch geistige Gehalte, nach denen sich die Rechtsunterworfenen selbst in ihrem Verhalten bestimmen können. Diese Selbstbestimmung durch Beachtung von Normen und Imperativen setzt die Kenntnis des rechtlich Gebotenen oder Verbotenen voraus.

Vgl. BeckOK VwVfG/Tiedemann, 50. Ed. 1.1.2021, VwVfG § 41 Rn. 1, 2,

Auf der Webseite der Antraggegnerin wird jedoch deutlich, dass Hinweisschilder auf die Maskenpflichtzone erst Tage nach Bekanntgabe im verfahrensgegenständlichen Gebiet aufgestellt werden sollen:

- In den **Fußgängerzonen** der Altstadt sowie auf dem **Bahnhofsvorplatz** gilt weiterhin eine **Maskenpflicht**. Diese wird ausgeweitet auf die Zeit von **8.00 bis 18.00 Uhr** an allen Tagen außer an Sonntagen und Feiertagen.
- Hinzu kommt eine **zusätzliche Maskenpflichtzone für das Rheinufer**. Die Maskenpflicht gilt für das gesamte Rheinufer von der Auffahrt zur Eisenbahnbrücke (Südbrücke) am Victor-Hugo-Ufer bis hin zur Drehbrücke am Zollhafen am Ende der Taunusstraße in der Zeit von **12.00 bis 22.00 Uhr an allen Tagen**.  
**Hinweis:** Die entsprechende Beschilderung für die beiden Zonen wird in den nächsten Tagen angebracht.

Vgl. <https://www.mainz.de/verwaltung-und-politik/buergerservice-online/aktuell-schutz-gegen-corona-infektionen-auf-einen-blick.php>

Soweit die Verfügungsadressat:innen nicht täglich das Amtsblatt der Stadt im Internet einsehen, haben sie kaum eine Möglichkeit, noch vor Aufstellen der Schilder von der Maskenpflicht Kenntnis zu nehmen und riskieren so ein Bußgeld. Der Bayerische Verwaltungsgerichtshof hat entschieden, dass es im Hinblick auf das Rechtsstaatsprinzip nicht zumutbar ist, dass Bürger:innen täglich eine Webseite aufrufen müssen, um in Erfahrung zu bringen, welche Regeln für sie gelten

(vgl.

<https://www.vgh.bayern.de/media/bayvgh/presse/21a00162b.pdf> Rn. 16).

Zwar bedurfte es im vorliegenden Fall nach § 39 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG keiner Begründung der Allgemeinverfügung. Aus Nr. 14 der Allgemeinverfügung geht jedoch hervor, dass eine solche vorliegt. Es ist daher nicht nachzuvollziehen, dass die Begründung nicht zusammen mit der Allgemeinverfügung im Amtsblatt veröffentlicht wurde – hierzu später mehr. Denn nach dem Wortlaut § 39 Abs. 1 Satz 1 VwVfG ist der Verwaltungsakt mit einer Begründung zu „versehen“, und somit zusammen bekannt zu geben (vgl. Stelkens/Bonk/Sachs/Stelkens, 9. Aufl. 2018, VwVfG § 41 Rn. 16). Gerade da zwischen Veröffentlichung und Geltungsbeginn des Verwaltungsakts vorliegend nur ein halber Tag vergehen sollte, erscheint es angemessen, ausnahmsweise die Rechtsprechung zur Zustellung von Gerichtsentscheidungen auf die Allgemeinverfügung zu übertragen, wonach das Fehlen der Begründung zur Unwirksamkeit der Zustellung führt (vgl. BGH, NJW 1998, 1959 f.). Schließlich folgt aus dem Recht auf effektiven Rechtsschutz (Art. 19 Abs. 4 GG), dass wirkungsvoller Rechtsschutz gegen eine Norm bereits zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens möglich sein muss, um möglichst schnell gegen die Grundrechtseingriffe vorgehen zu können. Es ist der Antragstellerin aber nicht zumutbar, erst einen Termin zur Einsicht der Begründung vereinbaren zu müssen, um sich tiefergehend mit der rechtlichen Einschätzung der Antragsgegnerin auseinandersetzen zu können.

c) Jedenfalls aber liegen die Tatbestandsvoraussetzungen des § 28a Abs. 3 IfSG nicht vor. Die Zulässigkeit zur Ergreifung von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Erkrankung COVID-19 wird an die Anzahl von Neuinfektionen geknüpft. So heißt es dort u. a.:

*„Maßstab für die zu ergreifenden Schutzmaßnahmen ist insbesondere die Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohnern innerhalb von sieben Tagen.“*

Das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen stellte bereits in seinem Beschluss vom 25. November 2020 (13 B 1780/20 NE) zu Recht fest, dass ein PCR-Test als solcher noch keine Infektiosität feststellt und nahm dabei aber an (S. 8 des Beschlusses):

2. Der Antragsteller weist zwar zutreffend darauf hin, dass ein positiver PCR-Test als solcher noch keine Infektiosität im Einzelfall belegt.

Siehe dazu etwa  
[https://dgn.org/neuronews/journal\\_club/vorhersage-der-infektiositaet-von-sars-cov-2-bei-positiver-pcr/](https://dgn.org/neuronews/journal_club/vorhersage-der-infektiositaet-von-sars-cov-2-bei-positiver-pcr/),  
abgerufen am 24. November 2020.

Dies ändert aber nichts an dem Umstand, dass die Entwicklung der positiven Testungen insgesamt sowie die daraus abgeleiteten Inzidenz- und R-Werte und nicht zuletzt auch die steigende Zahl der stationär behandelten COVID-19-Patienten,

vgl. dazu etwa  
[https://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/divi-intensivregister-tagesreports/DIVI-Intensivregister\\_Tagesreport\\_2020\\_11\\_23.pdf](https://www.divi.de/joomlatools-files/docman-files/divi-intensivregister-tagesreports/DIVI-Intensivregister_Tagesreport_2020_11_23.pdf);  
<https://www.divi.de/aktuelle-meldungen-intensivmedizin/nicht-warten-bis-wir-am-limit-sind-gemeinsamer-ruf-nach-politischem-schutzschlimmer-belastete-kliniken>; jeweils abgerufen am 24. November 2020,

einen belastbaren Rückschluss auf die Dynamik des Infektionsgeschehens erlauben.

Der Senat verweist bzgl. der Bestätigung, dass der PCR-Test keine Infektiosität belegt, auf Ausführungen der Deutschen Gesellschaft für Neurologie. Unter dem seitens des Senats angegebenen Link findet sich folgende Ausführung:

Die RT-PCR weist RNA nach, aber nicht die Infektiosität eines Virus, sodass das Ansteckungsrisiko, das beispielsweise von einem Patienten mit persistierend positiver PCR ausgeht, unbekannt ist. Für die durch das öffentliche Gesundheitswesen zu ergreifenden Maßnahmen ist jedoch entscheidend, ob ein Patient infektiös ist. Die kanadische Studie [1] liefert erstmals umfangreichere Daten zur Beziehung zwischen Infektiosität und der Zeit vom Symptombeginn bis zum Test (STT „symptoms to test“) sowie der Viruskonzentration im Abstrichmaterial.

Von 90 COVID-19-Patienten in einem medianen Alter von 45 (30-69) Jahren (49% männlich) wurden Proben (endotracheale oder nasopharyngeale Abstriche), die in der RT-PCR einen positiven Nachweis der SARS-CoV2-„Envelope“-Zielsequenz („E-Gen“) ergeben hatten, nachuntersucht. Geprüft wurde die Fähigkeit der Viren, spezielle lebende Zelllinien zu infizieren. Bei 26/90 inkubierten Proben (28,9%) kam es zu einer Infektion bzw. zur Virusvermehrung. Keine Infektiosität bestand bei Proben mit STT-Zeiten von >8 Tagen. In Proben mit einem Ct-Wert >24 kam es ebenfalls nicht zur Virusvermehrung. Der Ct-Wert entspricht der Zahl der notwendigen PCR-Zyklen („threshold cycle“ oder Schwellenwertzyklus) bis zur positiven Virusdetektion und ist somit ein Maß für die Viruskonzentration – ein niedrigerer Ct-Wert bedeutet eine höhere Viruskonzentration im Abstrich. Eine positive Viruskultur (als binäre Vorhersagvariable) war vom Ct-Wert und der STT-Zeit abhängig: pro Einheit Ct-Anstieg sank die Infektionswahrscheinlichkeit um 32%. Die ROC-Kurve bzw. AUC („Area under the receiver operating curve“) bestätigte mit OR=0,91 ( $p < 0,001$ ) eine gute Eignung des Ct-Wertes zur Vorhersage der Infektiosität. Bei Ct > 2 lag die Spezifität bei 97%.

Zusammenfassend waren die Proben nur bis zu einer bestimmten Viruskonzentration (Ct-Wert <24) und höchstens bis zu sieben Tagen nach Symptombeginn infektiös. Diese Informationen können über das PCR-Ergebnis der Patienten hinaus herangezogen werden, wenn es darum geht, klinische oder öffentliche gesundheitspolitische Entscheidungen zur Transmissionskontrolle zu treffen.

*Bullard J, Dust K, Funk D et al. Predicting Infectious SARS-CoV-2 from diagnostic samples. Clinical Infectious Diseases, 22. Mai 2020. <https://doi.org/10.1093/cid/ciaa638>*

[https://dgn.org/neuronews/journal\\_club/vorhersage-der-infektiositaet-von-sars-cov-2-bei-positiver-pcr/](https://dgn.org/neuronews/journal_club/vorhersage-der-infektiositaet-von-sars-cov-2-bei-positiver-pcr/)

Der Senat beruft sich damit selbst auf die auch von der Unterzeichnerin im vorgenannten Verfahren vorgebrachten Erkenntnisse und lässt sie gleichwohl unberücksichtigt.

Den Ausführungen der vom dortigen Senat zitierten Wissenschaftler:innen der DGN, die auf eine kanadische Studie verweisen, ist schließlich gerade zu entnehmen, dass es für „öffentliche gesundheitspolitische Entscheidungen zur Transmissionskontrolle“ – mithin zu den hier streitgegenständlichen Fragen, inwieweit Eindämmungsmaßnahmen verhältnismäßig sind – auf die Infektiosität der betroffenen Patient:innen ankommt.

Hierzu wäre es zumindest erforderlich, entsprechende Grenzwerte im Hinblick auf die PCR-Zyklen zu bestimmen.

Das heißt, es ist unter Berücksichtigung dieser wissenschaftlichen Erkenntnisse vom Ordnungsgeber zu fordern, dass er die positiven

Fallzahlen – die das Fundament für alle Coronabekämpfungsmaßnahmen, auch der hiesigen, darstellen – jedenfalls um diejenigen Zahlen bereinigt, bei denen der Ct-Wert über 24 liegt.

Ersichtlich können nämlich aus einer nicht validen Datenbasis – aktuell unbrauchbare Ausgangsdaten, da der Test eben gerade keine Infektiosität nachweist - keine aussagekräftigen anderweitigen Werte abgeleitet werden.

Da sich auch die politisch bedeutsame 7-Tages-Inzidenz aus den positiven Testungen, die wie der Senat zu Recht festgestellt hat, bloße positive Testungen sind und keinen Aufschluss auf die jeweilige Infektiosität zulassen, speist, kann denknotwendigerweise auch diesem abgeleiteten Wert keine Aussagekraft zugeschrieben werden.

Mit anderen Worten: Der Fehler – Zuschreibung einer Infektiosität bei jedem positiven SARS-CoV-2-PCR-Test – setzt sich bei jedem abgeleiteten Wert – auch bei der 7-Tage-Inzidenz – fort.

Dies ist umso gravierender, wenn man zudem berücksichtigt, dass aktuell weiterhin die Grenzwerte gelten (50 Neuinfektionen bzw. neuerdings auch 35 (!)

<https://www.faz.net/aktuell/gesellschaft/gesundheit/coronavirus/corona-inzidenz-von-35-statt-50-merkel-erklaert-den-oeffnungsplan-17195748.html>

auf 100.000 Einwohner:innen), die im Frühjahr 2020 willkürlich festgelegt wurden, obgleich inzwischen zum einen deutlich mehr getestet wird und zum anderen im Herbst/Winter dieser Wert nicht dauerhaft erreichbar ist.



<https://www.welt.de/gesundheit/plus223876088/Corona-Bekaempfung-Eine-Inzidenz-von-unter-50-im-Winter-ist-reines-Wunschdenken.html>

Während im Frühjahr 2020 zur Hochzeit (KW 20) 432.666 Tests in einer Woche durchgeführt wurden, sind es aktuell seit Wochen (mit Ausnahme KW 53) über 1 Million Tests pro Woche, und damit mehr als doppelt so viele. In der KW 51 waren es 1.612.673 Tests, mithin mehr als dreimal so viele wie in der KW 20. In den kritischen Wochen im Frühjahr gab es in der Regel sogar weniger als 400.000 wöchentliche Tests, sodass man sagen kann, dass inzwischen knapp drei- bis viermal so viele Tests durchgeführt werden wie damals.

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-17-de.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/2020-06-17-de.pdf?_blob=publicationFile)  
[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz\\_2021/2021-03-10-de.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Situationsberichte/Maerz_2021/2021-03-10-de.pdf?_blob=publicationFile)

Die weitere Annahme des Senats, dass die Entwicklung der positiven Testungen trotz der von ihm auch erkannten eingeschränkten Aussagekraft eines positiven PCR-Tests, gleichwohl ein „belastbare[r] Rückschluss auf die Dynamik des Infektionsgeschehens erlauben“, ist wissenschaftlich und denkgesetzlich nicht nachvollziehbar.

Um es auf den Punkt zu bringen: Aus einer falschen Datengrundlage können keine richtigen Schlüsse gezogen werden.

Auch ein portugiesisches Gericht hatte in der zweiten Instanz Fragen zum PCR-Test bzw. zu der Aussagekraft eines positiven PCR-Tests zu klären (Tribunal da Relação de Lisboa, Az: 1783/20, 7 T8PDL.L1, Beschluss vom 11.11.2020).

In diesem Fall war eine Gruppe von vier Personen betroffen, die auf den Azoren in Quarantäne geschickt wurden, nachdem eine Person von ihnen positiv getestet wurde. Ein erstinstanzliches Gericht bestätigte die Quarantäne als rechtmäßig, weil die positiv getestete Person infektiös beziehungsweise ansteckend sei. In der zweiten Instanz hatte das Berufungsgericht dies anders gesehen und festgestellt, dass die Verhaftung der Antragsteller rechtswidrig gewesen sei und die Antragsteller unverzüglich freizulassen seien (zur Zusammenfassung: <https://crisboia.org/wp/juris/processo-n-01783-20-7t8pd1-l1-3/> )

Das Gericht führt u. a. aus (freie Übersetzung; Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

*„17. Tatsächlich ist das einzige Element der nachgewiesenen Fakten in dieser Hinsicht die Durchführung von RT-PCR-Tests, von denen einer für einen der Antragsteller ein positives Ergebnis ergab.*

*i. In Anbetracht der derzeitigen wissenschaftlichen Erkenntnisse ist dieser Test alleine nicht in der Lage, zweifelsfrei nachzuweisen, dass eine solche Positivität tatsächlich der Infektion einer Person mit dem SARS-CoV-2 Virus entspricht, und zwar aus mehreren Gründen, von denen wir zwei hervorheben [...]:*

*Dem diese Zuverlässigkeit hängt von der Anzahl der Zyklen ab, aus denen sich der Test zusammensetzt; denn diese Zuverlässigkeit hängt von der Menge der vorhandenen Viruslast ab.*

*[...]*

*Die Anzahl der Zyklen [...] führt zu einer mehr oder weniger großen Zuverlässigkeit solcher Tests.*

*iii. Und das Problem ist, dass diese Verlässlichkeit in Bezug auf die wissenschaftlichen Beweise mehr als fragwürdig ist (und in diesem*

Bereich wird der Richter auf das Wissen von Experten auf diesem Gebiet zurückgreifen müssen).

[...]

iv. Was aus diesen Studien folgt, ist hiernach – die mögliche Zuverlässigkeit der durchgeführten PCR-Tests hängt von Anfang an von der Anzahl der Amplifikationszyklen ab, die sie beinhalten, sodass bis zu einer Grenze von 25 Zyklen die Zuverlässigkeit der Tests bei etwa 70 % liegt; wenn 30 Zyklen durchgeführt werden, sinkt der Zuverlässigkeitsgrad auf 20 %; wenn 35 Zyklen erreicht werden, liegt der Zuverlässigkeitsgrad bei 3 %.

[...]

vi. In einer sehr aktuellen Studie von [...] veröffentlicht in der ebenso prestigeträchtigen *The Lancet, Respiratory Medicine*, wird [...] darauf hingewiesen, dass (freie Übersetzung):

„Jeder diagnostische Test ist im Zusammenhang mit der tatsächlichen Möglichkeit der Krankheit zu interpretieren, die vor seiner Durchführung besteht. Für COVID-19 hängt die Entscheidung, den Test durchzuführen, von der vorherigen Beurteilung der Existenz von Symptomen, früherer medizinischer Vorgeschichte von COVID-19 oder das Vorhandensein von Antikörpern, eine mögliche Exposition gegenüber dieser Krankheit und keine Wahrscheinlichkeit für eine andere mögliche Diagnose, ab. [...] Es gibt jedoch, und dies ist noch wichtiger, keinen wissenschaftlichen Beweis dafür, dass niedrige Konzentrationen von RT-PCR-Virus-RNA einer Infektion gleichwertig sind, es sei denn, das Vorhandensein infektiöser Viruspartikel wurde durch Laborkulturmethoden bestätigt.“

18. Da es also so viele wissenschaftliche Zweifel gibt, die von Experten auf diesem Gebiet geäußert wurden und die hier

*ausschlaggebend sind, an der Zuverlässigkeit solcher Tests, die die Parameter ihrer Leistungsfähigkeit ignorieren und keine ärztliche Diagnose im Sinne des Vorliegens einer Infektion und eines Infektionsrisikos stellen lassen, wäre es diesem Gericht niemals möglich, festzustellen, ob C tatsächlich Träger des SARS-CoV-2 Virus war oder ob A, B, und D, einem hohen Risiko ausgesetzt waren.“*

Der stringenten Schlussfolgerung des Gerichts ist zuzustimmen.

Nach alledem sind die Ausführungen des nordrhein-westfälischen Senats ersichtlich in sich widersprüchlich und denkgesetzmäßig fehlerhaft, da der Senat, anders als das portugiesische Gericht, lediglich den halben Schluss aus der – richtigen – Feststellung, dass ein positiver PCR-Test keine Infektiosität belegt, gezogen hat.

In einem Artikel der renommierten Fachzeitschrift „The Lancet“ wurde ferner dem PCR-Tests der Status als angeblicher Goldstandard für das Screening nach ansteckenden Personen (nur diese sind für das Infektionsgeschehen relevant) abgesprochen. Die Wissenschaftler:innen führten hierzu am 17.02.2021 u.a. aus (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

“However, for public health measures, another approach is needed. Testing to help slow the spread of SARS-CoV-2 asks not whether someone has RNA in their nose from earlier infection, but whether they are infectious today. It is a net loss to the health, social, and economic wellbeing of communities if post-infectious individuals test positive and isolate for 10 days. In our view, current PCR testing is therefore not the appropriate gold standard for evaluating a SARS-CoV-2 public health test.

Most people infected with SARS-CoV-2 are contagious for 4–8 days. Specimens are generally not found to contain culture-

positive (potentially contagious) virus beyond day 9 after the onset of symptoms, with most transmission occurring before day 5. This timing fits with the observed patterns of virus transmission (usually 2 days before to 5 days after symptom onset), which led public health agencies to recommend a 10-day isolation period. The short window of transmissibility contrasts with a median 22–33 days of PCR positivity (longer with severe infections and somewhat shorter among asymptomatic individuals). This suggests that 50–75% of the time an individual is PCR positive, they are likely to be post-infectious.

[https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736\(21\)00425-6/fulltext](https://www.thelancet.com/journals/lancet/article/PIIS0140-6736(21)00425-6/fulltext)

Das Voranstehende konsequent zu Ende gedacht, bedeutet, dass wenn bei keinem positiven Fall klar ist, ob er infektiös ist, dies auch für die Fallgesamtheit gelten muss.

Das bedeutet indes nicht, dass keinerlei Maßnahmen zu rechtfertigen wären. Das bedeutet lediglich, dass die politischen Entscheidungsträger:innen sich andere, valide Parameter suchen müssen, um ein aussagekräftiges Bild vom Infektionsgeschehen zu erhalten.

§ 28a Abs. 3 IfSG hingegen legt nunmehr Schwellenwerte für Grundrechtseingriffe fest, die wie dargelegt an „Neuinfektionen“ anknüpfen. D. h. es dürfen nur Infektionen berücksichtigt werden.

Gemäß § 2 Nr. 2 IfSG versteht man unter einer Infektion die Aufnahme eines Krankheitserregers und seine nachfolgende Entwicklung oder Vermehrung im menschlichen Organismus.

Folglich muss ein Krankheitserreger aufgenommen werden. Ein Krankheitserreger ist gemäß § 2 Nr. 1 IfSG ein vermehrungsfähiges

Agens (Virus, Bakterium, Pilz, Parasit) oder ein sonstiges biologisches transmissibles Agens, das bei Menschen eine Infektion oder übertragbare Krankheit verursachen kann.

Ob ein Virus aber vermehrungsfähig ist, kann indes nicht ohne Weiteres mittels eines PCR-Tests festgestellt werden. Insofern sind die aktuell übermittelten Fallzahlen ohne Korrekturen, wie etwa die Festlegung eines wissenschaftlich nachvollziehbaren Ct-Wertes oder einer zusätzlichen klinischen Diagnostik, die das Ergebnis des PCR-Tests bestätigt oder nicht bestätigt, kein rechtlich zulässiger Anknüpfungspunkt.

Die aktuelle Anknüpfung an die Anzahl der positiven Tests ist vielmehr unwissenschaftlich und damit ebenfalls willkürlich.

Das bedeutet, es ist aktuell nicht bekannt, wieviele Neuinfektionen es tatsächlich gibt; weshalb die Voraussetzung des Tatbestands bereits nicht erfüllt sind.

Mögliche zulässige Anknüpfungspunkte könnten z. B. diagnostisch bestätigte Fälle oder Zahlen, die durch die Krankenhäuser übermittelt werden, sein. Es sollten hierbei ausschließlich die Patient:innen, die tatsächlich wegen COVID-19 behandelt werden und nicht etwa wegen einem anderen Leiden in Behandlung sind und zeitgleich positiv auf SARS-CoV-2 getestet wurden, berücksichtigt werden.

Kritisch im Allgemeinen zu den seitens der Politiker:innen ersonnenen Inzidenzgrenzen auch das OVG Lüneburg in seinem Beschluss vom 15.02.2021

<http://www.rechtsprechung.niedersachsen.juris.de/jportal/?quelle=jlink&docid=MWRE210000631&psml=bsndprod.psml&max=true>

Oder um es mit den Worten von Boris Palmer zu sagen:

„Ich halte die Inzidenz nicht für den richtigen Maßstab. Die war immer schon falsch [...]“

Wir sollten deswegen weg von diesem Maßstab und hin zu der Frage: Sind die Kliniken ausgelastet oder sind die noch in einem grünen Bereich? Wie viele schwere Erkrankungen haben wir? [...]“

<https://www.welt.de/politik/deutschland/plus227572631/Boris-Palmer-im-WELT-Interview-Weg-vom-Inzidenz-Massstab.html>

d) Die hier beanstandete Pflicht, am Rheinufer auch während einer sportlichen Betätigung wie dem Joggen, eine Maske zu tragen, stellt jedenfalls keine notwendige Schutzmaßnahme im Sinne von § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG dar, die den Anforderungen des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes genügen würde.

Es bestehen bereits am legitimen Zweck und der Geeignetheit erhebliche Zweifel, jedoch ist die Maßnahme für den Infektionsschutz offensichtlich nicht erforderlich, da es mildere Mittel (z.B. Abstand, Ansammlungsverbot) gibt. Aus der Allgemeinverfügung geht bereits nicht hervor, warum an den genannten Orten zu den festgelegten Zeiten (12 bis 22 Uhr!) eine generelle (situationsunabhängige) Maskenpflicht aus Gründen des Infektionsschutzes erforderlich sein soll.

Vor dem – in keiner Weise nachvollziehbaren – Hintergrund, dass die Antragsgegnerin die Begründung ihrer Allgemeinverfügung lediglich im Wege der Einsichtnahme vor Ort in der Behörde zugänglich macht, wird auch umfassend

### Akteneinsicht

in alle in diesem Zusammenhang relevanten Unterlagen etc. beantragt und um unverzügliche (elektronische) Übersendung in die Kanzlei gebeten.

Die Antragsgegnerin eröffnet ihren Bürger:innen, wie oben dargelegt, lediglich eine Einsichtnahme in die Allgemeinverfügung und die Begründung vor Ort:

14. Diese Verfügung und ihre Begründung können bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 - 12 24 07 angesehen werden.

In Anbetracht dessen, dass die Bürger:innen dazu aufgerufen sind, soweit wie möglich Kontakte zu meiden, ist zu konstatieren, dass diese Regelung den Zweck der Coronamaßnahmen - Kontakte zu unterbinden - geradezu konterkariert.

Im Übrigen ist auf Folgendes hinzuweisen:

aa. Ziffer 7 der streitbefangenen Allgemeinverfügung regelt, dass Sport im Freien mit maximal 5 Personen aus zwei Hausständen zulässig ist und *im Übrigen* das Abstandsgebot einzuhalten ist. Warum das nicht am Rheinufer möglich sein soll, legt die Antragsgegnerin wie gesagt nicht dar.

bb. Der führende Aerosol-Experte *Dr. Gerhard Scheuch* erklärte am 02.03.2021 gegenüber SWR 1 (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

SWR1: Macht es Sinn, wenn sich Menschen beim Spazierengehen begegnen und dann eine Maske aufsetzen?

Scheuch: Nein, wissenschaftlich macht das überhaupt keinen Sinn, Masken im Freien zu tragen. Der Kontakt im Freien reicht selten aus, um sich zu infizieren. Man müsste sich 15 Minuten sehr



eng gegenüberstehen und sich quasi in der Aerosol-Wolke des Gegenüber befinden. Dann kann man sich unter Umständen infizieren. Aber beim Vorbeigehen, Vorbeijoggen oder Radfahren ist die Kontaktzeit einfach viel zu gering, als dass man sich anstecken könnte.

<https://www.swr.de/swr1/rp/aerosol-experte-scheuch-100.html>

In heute at war am 16.02.2021 zu lesen:

„Bei einem Vorbeigehen kann man sich nicht anstecken. Das ist unmöglich. Da kriegt man einfach viel, viel zu wenige Viren ab“, sagte Gerhard Scheuch in einem Interview mit "The Pioneer". Der Deutsche ist Aerosol-Physiker und berät die Europäische Arzneimittel-Agentur EMA.

"Bei den Coronaviren, mit denen wir es jetzt zu tun haben, braucht man mindestens fünf bis 15 Minuten relativ dichten Zusammenstehens, um sich direkt zu infizieren", so Scheuch. Es sei "im Augenblick so, dass nur etwa zehn bis 15 Prozent der Infizierten überhaupt andere anstecken". Das liege daran, dass nicht jeder Infizierte in gleicher Weise Viren in die Atemluft ausstößt. Laut Studien haben "73 Prozent der Patienten überhaupt keine Viren ausgeatmet. Aber man hat einen Patienten gefunden, der pro Minute 400.000 Viren ausgeatmet hat. Wenn sie mit so einem zusammensitzen, dann kann es schon mal knallen."

Maskenpflicht im Freien ist "Unsinn"

Maskenpflicht im Freien, wie es sie in einigen deutschen Gegenden gibt, sei "völliger Unsinn. Man braucht im Freien keine Maske."

<https://www.heute.at/s/masken-im-freien-laut-experten-sinnlos-100128157>

Dem stimmt auch der Aerosol-Forscher *Christof Asbach* zu. Beim WDR ist zu lesen:

**„Ist die Ansteckungsgefahr beim Sport im Freien größer?  
Weil man heftiger atmet?**

*"Wenn ich rausgehe, also spazieren gehe oder Fahrrad fahre, also in Bewegung bin, dann muss ich mir eigentlich keine Sorgen machen, dass ich mich anstecke, das Risiko ist extrem gering",* sagt der Aerosol-Forscher Asbach.

Im vergangenen Jahr sorgte eine niederländische Studie für Aufmerksamkeit, die bei Radfahrern zum Beispiel Abstände von bis zu 20 Metern nannte, damit niemand in die Aerosol-Partikelwolke des anderen gerät. Ulrich Grönwald aus dem Quarks-Wissenschaftsteam gibt jedoch Entwarnung: Die Studie sei in einem Windkanal gemacht worden, der eine andere Situation darstelle als im Wald oder am Rhein. *"Die Aerosole sind so klein und leicht, dass sie ganz schnell verweht werden und eigentlich keine Rolle mehr spielen",* so Grönwald. Das gelte natürlich nur bei einem Abstand von mehr als 1,50 Metern.

Dann ist auch eine Maske beim Sport im Freien nicht notwendig, wie Grönwald weiter erklärte. Sobald man sich aber beim Joggen unterhalte und anschau, sähe es schon wieder anders aus. Stichwort: Tröpfcheninfektion."

<https://www1.wdr.de/nachrichten/themen/coronavirus/corona-aerosole-risiko-draussen-100.html>

Auch das Robert Koch-Institut schließt sich diesem Befund im Ergebnis an:

„Übertragungen im Außenbereich kommen insgesamt selten vor (38). Bei Wahrung des Mindestabstandes ist die Übertragungswahrscheinlichkeit im Außenbereich aufgrund der Luftbewegung sehr gering.“

[https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Steckbrief.html;sessionId=6AA3CF11E1930BD0DF8E47DFED0684C0.internet082?nn=13490888#doc13776792bodyText2](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Steckbrief.html;sessionId=6AA3CF11E1930BD0DF8E47DFED0684C0.internet082?nn=13490888#doc13776792bodyText2)

Die Antragstellerin bewegt sich beim Joggen rasch von einem Ort zum anderen, sodass die Kontaktzeiten zu anderen Menschen allenfalls im Sekundenbereich, eher niedriger, anzusiedeln sind. Es ist damit ausgeschlossen, dass die Antragstellerin mehr als 15 Minuten weniger als einen Meter entfernt direkt vor einem anderen Menschen steht. Dies wäre aber notwendig, damit sich überhaupt eine relevante Aerosolwolke bilden könnte.

Es ist mithin zu konstatieren, dass von der Antragstellerin – zumal diese auch nur Laufen geht, wenn sie keine Erkältungssymptome hat und sich insgesamt fit fühlt –, keine Gefahr ausgeht, wenn diese joggender Weise am Rheinufer entlangläuft und umgekehrt aufgrund der Kürze von Kontakten auch nicht in Gefahr besteht, sich bei anderen Passant\_innen anzustecken.

Auf der anderen Seite wird sie aber in massiver Weise in ihrer allgemeinen Handlungsfreiheit beschränkt, da es ihr nicht mehr möglich ist, ihrem einzigen sportlichen Hobby, wozu es keiner anderen Person bedarf, nachzugehen, ohne eine Maske zu tragen.

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Im Übrigen wird auf die jüngst ergangenen stattgebenden Beschlüsse des Verwaltungsgerichts Hamburg vom 11.03.2021 (AZ. 9 E 920/21)

<https://justiz.hamburg.de/contentblob/14961766/5ab2aacc42137def7fb7d217ebe16ddc/data/9e920-21.pdf>

sowie des Verwaltungsgerichts Aachen vom 11.03.2021 (AZ. 7 L 147/21) verwiesen.

Gerhard Scheuch brachte es auf den Punkt, als er am 27.02.2021 gegenüber der Badischen Zeitung sagte (Hervorhebungen durch die Unterzeichnerin):

„BZ: Das bedeutet, dass die Maskenpflicht in Innenstädten keinen Sinn macht.

Scheuch: Richtig, Das ist Aktionismus. Wissenschaftlich macht das keinen Sinn.“

<https://www.badische-zeitung.de/aerosol-forscher-sieht-im-freien-kaum-die-gefahr-einer-corona-infektion-bestehen--200304624.html>

Abschließend ist es der Antragstellerin wichtig darauf hinzuweisen, dass sie selbstverständlich bereit wäre, ihre eigenen Bedürfnisse

hintenanzustellen, wenn es sich so verhielte, dass die Regelung auch nur ansatzweise irgendeinen sinnvollen Zweck erfüllen würde. Das ist hier aber derart evident nicht der Fall, dass sie diese völlig unsinnige Einschränkung ihrer Freiheit, die nichts anderes als bloße Symbolpolitik ist, nicht auch noch hinnehmen kann.

Jessica Hamed  
Rechtsanwältin